

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 144.

Vorlage des Staatsrates.

Gesetz

vom

über

die Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehalten
gewesenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die durch Artikel III des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110) und § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 223, dem Obersthofmarschallamte vorbehalten gewesene Gerichtsbarkeit wird von den ordentlichen Gerichten nach dem für diese geltenden Verfahren ausgeübt.

(2) Die Vorschriften, wornach sich die inländische Gerichtsbarkeit auf Personen, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Exterritorialität genießen, nur erstreckt, wenn und insofern sie sich den inländischen Gerichten freiwillig unterwerfen (Artikel IX des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm) sind übernommen.

§ 2.

(1) Zur Bewirkung von Zustellungen an extraterritoriale Personen, zur Ausführung von gerichtlichen Verfügungen, die solche Personen betreffen, und zur Vornahme von gerichtlichen Akten in deren Wohnungen ist die Vermittlung des Staatsamtes für Auswärtiges in Anspruch zu nehmen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 144.

(2) An dieses ist auch die in § 61 der Strafprozeßordnung (Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119) angeordnete Anzeige zu richten.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge sind die Staatsämter für Justiz und Äußeres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Im neuen demokratischen Staat ist für den Fortbestand der früheren Hofämter kein Raum mehr und der Staatsrat soll daher durch besonderes Gesetz ermächtigt werden, ihre Auflösung administrativ durchzuführen. Sofern in den Kompetenzen dieser Hofbehörden sich besondere Vorrechte des vormaligen Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie verkörperten, ist ihrer Wirksamkeit schon durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform die Grundlage entzogen worden. Unter diesen Behörden nimmt nun das Obersthofmarschallamt insofern eine eigene Stellung ein, als es nicht nur einen Sondergerichtsstand für den Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bildete, sondern als solcher auch für bestimmte, nicht dem Kaiserhause angehörige Persönlichkeiten begründet war und überdies gewisse prozessuale Funktionen gegenüber den Exterritorialen auszuüben hatte. Wenn nun auch der Standpunkt vertreten werden kann, daß mit der Aufhebung der Vorrechte des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte sich von selbst auf alle Angehörigen der ehemals kaiserlichen Familie erstreckt, weil sie nunmehr den anderen Bürgern gleichstehen, und daß es daher in dieser Beziehung einer weiteren gesetzlichen Verfügung nicht bedürfe, so läßt sich eine gleiche Folgerung hinsichtlich der übrigen, bisher dem Obersthofmarschallamte auf Grund besonderer Vorschrift unterworfenen Personen nicht ohne weiteres ziehen. Sofern einzelne dieser Personen Anspruch auf Exterritorialität erheben können, die durch die — jedenfalls freiwillige — dauernde Unterwerfung unter den bevorzugten Gerichtsstand des Obersthofmarschallamtes nicht beseitigt wurde, lebt ihr Anspruch auf Exemption von der inländischen Gerichtsbarkeit nach den völkerrechtlich anerkannten und im Artikel IX, Einführungsgezet zur Jurisdiktionsnorm, festgesetzten Ausmaß von selbst wieder auf. Eine freiwillige, ebenso dauernde Unterwerfung unter die ordentlichen Gerichte wie seinerzeit unter das Obersthofmarschallamt kann von diesen Personen nicht vorausgesetzt werden, für sie bleibt es vielmehr, wie für die übrigen Exterritorialen, bei der Regel des Artikels IX, Einführungsgezet zur Jurisdiktionsnorm, daß sie, abgesehen von der Realgerichtsbarkeit, den inländischen Gerichten nur auf Grund freiwilliger Unterwerfung im einzelnen Falle unterstehen. Hinsichtlich der die Exterritorialität nicht genießenden Personen, die seinerzeit dem Obersthofmarschallamt unterstellt waren, soll aber durch das Gesetz festgestellt werden, daß sie in Zukunft gleich den anderen im Staate Anfassigen den ordentlichen Gerichten im vollen Ausmaß unterstellt sind. In diesem Gesetze ist dann weiters ein Organ für die Übernahme jener besonderen, auch gegenüber Exterritorialen zulässigen gerichtlichen Amtshandlungen zu bestimmen, die bisher vom Obersthofmarschallamt vorgenommen wurden. Als solches ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen das Staatsamt des Außern berufen, das zum Teil schon bisher neben dem Obersthofmarschallamte herangezogen werden konnte.

Das Verfahren vor dem Obersthofmarschallamte zeigte nur für den Prozeß einige Besonderheiten (kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 223), die nunmehr dem allgemeinen, für die Gerichte geltenden Verfahren weichen müssen. Über die Frage des anzuwendenden materiellen Rechtes war in das vorliegende Gesetz als reines Verfahrensgezet eine Bestimmung nicht aufzunehmen. Es ist aber wohl kein Zweifel, daß auch für das Gebiet des materiellen Rechtes die allgemeine bürgerliche Rechtsordnung allein maßgebend sein wird, da Hausgesetze, die etwa hier Sondervorschriften enthalten sollten, in rechtsverbindlicher Weise nicht kundgemacht sind, übrigens auf jeden Fall durch Artikel 5 des eingangs bezogenen Gesetzes als Sondernormen ihren Bestand verloren haben.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Überganges der Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte, insbesondere über die Überleitung der anhängigen Rechtsfachen und die Abgabe der

Akten, unter diesen namentlich der Akten von archivalischem Werte, sowie der Vermögensmassen bleibt dem Verordnungsweg überlassen; dabei wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß das Obersthofmarschallamt organisationsmäßig einem Gerichtshof erster Instanz gleichzustellen war.

Im folgenden wird eine Übersicht der derzeit für das Obersthofmarschallamt geltenden Vorschriften angefügt:

Das Obersthofmarschallamt ist durch Artikel III, Einführungs-gesetz zur Jurisdiktionsnorm, und § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 222, erhalten worden in der Ausübung der Gerichtsbarkeit

I. über die Mitglieder des Kaiserlichen Hauses (Artikel III, Z. 1) in allen bloß persönlichen Zivilangelegenheiten in und außer Streitsachen (also mit Ausschluß der Realgerichtsbarkeit), soweit nicht der Gerichtsstand der Niederlassung Platz greift (§ 5 der zitierten Kaiserlichen Verordnung), weiters in Sterbefällen, die Mitglieder des Kaiserlichen Hauses betreffen;

II. über Personen, auf welche die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes ausgedehnt wurde (Artikel III, Z. 2), als privilegierte Personal- und Fideikommißinstanz. Hierher gehören nachstehende Personen samt einem bald enger, bald weiter gezogenen Familienkreis:

1. der regierende Fürst Johann Siechtenstein;
2. Prinz Franz Siechtenstein,
3. Witve und Nachkommenschaft des verstorbenen Herzogs von Württemberg,
4. Prinz Don Alfonso von Bourbon und die Witve nach dem verstorbenen Prinzen Don Carlos von Bourbon,
5. Herzog Dom Miguel v. Braganca und seine minderjährigen Kinder,
6. die Nachkommenschaft nach dem verstorbenen Prinzen August v. Sachsen-Koburg-Gotha,
7. Prinz Elias v. Parma und seine Nachkommenschaft (Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1916, R. G. Bl. Nr. 224),

sowie folgende Fideikommiße:

1. das kaiserlich Falkensteinsche Fideikommiß,
2. das von Erzherzog Karl Ludwig gestiftete Fideikommiß,
3. das von Prinz Ferdinand v. Sachsen-Koburg-Gotha gestiftete Fideikommiß,
4. das gräflich Kohárische Fideikommiß,
5. das von Herzog Albrecht v. Sachsen-Teschén gestiftete Fideikommiß von Kunstsammlungen,
6. das kaiserliche Familienfideikommiß der Privatbibliothek und Kunstsammlungen,
7. das von Kaiser Franz Joseph I. testamentarisch gestiftete Fideikommiß;

III. über jene Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, falls sie sich der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterwerfen (Artikel III, Z. 3). Es sind dies die Botschafter und Gesandten, deren Familienangehörige, die Nuntien und das Gesandtschaftspersonal, weiters die Hausleute und Dienstboten der Gesandtschaften, letztere jedoch nur dann, wenn sie Untertanen des Staates sind, dem der Gesandte angehört. Endlich wird völkerrechtlich fremden Herrschern mit ihren Gemahlinnen das Recht der Exterritorialität im Staate ihres Aufenthaltsortes zugestanden, außerdem aus Gründen zwischenstaatlicher Höflichkeit mitunter auch den Familienmitgliedern fremder Herrscher, sofern sie sich vorübergehend oder besuchsweise im Inland aufhalten.

Das Obersthofmarschallamt verwaltet weiters einige kleine Stiftungen.

In einer Art gerichtlicher Funktion hatte sich das Obersthofmarschallamt weiters bisher in folgenden Belangen zu betätigen:

1. Zustellungen an die oben unter I bis III bezeichneten Personen, Ausführung von gerichtlichen Verfügungen, welche diese Personen betreffen, und Vollzug von gerichtlichen Akten in den Wohnungen dieser Personen. Die grundlegende Bestimmung hierfür bietet § 32, Absatz 3 und 4, Jurisdiktionsnorm, weitere Ausführungen dieses Grundgesetzes sind enthalten in

§ 119 Z. P. O. Vornahme von Zustellungen an extritoriale und solche Personen, die sich in der Wohnung eines Exterritorialen befinden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 144.

5

§ 31 Absatz 1, E.O. von Exekutionen in kaiserlichen Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitgliedes des Kaiserlichen Hauses sowie in der Wohnung eines Exterritorialen.

2. Vernehmung von Mitgliedern des Kaiserlichen Hauses (Artikel 11, Z. 3, Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung § 88 Absatz 3 und 34 Absatz 2, Z. P. C. sowie § 15 St. P. O.).

3. Entgegennahme der Anzeige von Schenkklagen gegen Hofbedienstete (Artikel 1, Z. 3, Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung).

4. Verfügung über die Anzeige von der Anhaftung eines Exterritorialen wegen strafbarer Handlungen (§ 61 St. P. C.).